

Sehr geehrter Herr Kaltenmorgen,

im vergangenen Winter wurde der Waldbiotop Nummer 7419:6019:96: (Anhang 1 und 2) zur Holzentnahme mit der Folge von Bodenschäden befahren. Nach §32 LNatSchG und §32 BNatSchG §32 ist das Biotop, insbesondere die Quellbereiche im Biotop, besonders geschützt. Bei entsprechender Planung wären die Schäden, Grundbruch des Bodens auf der Fahrstrecke zu vermeiden gewesen. Die Holzentnahme hätte unter der Berücksichtigung standortspezifischer Gegebenheiten und ökologischer Abwägung, entweder den Verzicht auf Befahrung einschließen, oder mit entsprechenden technischen Bringungsvarianten durchgeführt werden müssen. Die Forstverwaltung hat nach unserer Sicht gegen die gesetzlichen Schutzbestimmungen verstoßen.

Auf Antrag der Initiative war dann das Regierungspräsidium Tübingen mit der Meldung befasst. Siehe dazu die Korrespondenz im Anhang (3 und 4).

Wir haben uns nun erneut an die Umweltmeldestelle gewandt. Die Anzeige der Schäden liegt zur Prüfung dem Ministerium/ Referat7/ Biotop- und Artenschutz/ Eingriffsregelung/ Herrn Kaiser vor. Dass auf die schonende Nutzung von Holz in Bereich von Quellfluren Wert zulegen ist, zeigt ein aus Bayern <http://www.waldkritik.de/?p=1723> -Waldbesitzern wird die schonende Nutzung in geschützten Quellfluren anschaulich gemacht.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Tübingen, als auch das RP Tübingen, welches die Auffassung aller an der Prüfung beteiligten Fachabteilungen durch Herrn Bode darstellen lässt, gelangt zum Ergebnis, es lägen keine Beeinträchtigungen des Gesamtbiotops vor. In seiner Begründung sucht das RP, vertreten durch Herrn Bode, einen Ermessensspielraum zu gewinnen, den aber die Gesetzgebung ausdrücklich ausschließt. Siehe die maßgebliche Kommentierung von Schumacher/ Fischer- Hüftle zu § 30: Gesetzlich geschützte Biotope, nach § 30(2) Nr.2, zu der Quellbereiche gezählt werden... Rd.- Nr. 28. und die Korrespondenz im Anhang 3 und 4 . Eine Darstellung des Ablaufs unserer Beschwerde finden Sie unter dem Beitrag, Bodenzerstörung in geschütztem Waldbiotop bei Ammerbuch. Siehe: <http://www.waldkritik.de/?p=1548>

Wir bitten Sie den Sachverhalt der Befahrungsschäden unter Berücksichtigung des Veränderungsverbots, im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Zertifizierungsrichtlinien PEFC, beziehungsweise FSC, zu überprüfen. Wir bitten Sie um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

INITIATIVE WALDKRITIK  
Richard Koch·Harald Kunz·Dr. Andreas Luther